

Vereinsatzung der Kanu-Wanderer Braunschweig e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kanu-Wanderer Braunschweig" und hat seinen Sitz in Braunschweig.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; der Name wird dann mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, den Kanusport auf breiter Basis zu pflegen und die Jugend für diesen Sport zu begeistern; dabei ist der Kanuwandersport als Breitensport besonders zu berücksichtigen.
2. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Kanusports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vereinsausgaben begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Kanusportbetriebes,
 - b. Führung und Unterstützung von kanusportlichen Lehrgängen und Wettbewerben,
 - c. Errichtung von Kanusportanlagen,
 - d. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
5. Der Verein wird Mitglied im Landes-Kanu Verband Niedersachsen e.V. und im Stadtsportbund Braunschweig e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, gut beleumundete Person werden. Nichtvolljährige bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Außerordentliche aktive Mitglieder sind:
 - a. jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
 - b. Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder,
 - c. Gastmitglieder, die einem anderen Verein angehören, wenn sie am Kanusportbetrieb teilnehmen.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche aktive Mitglieder.
Der Vorstand hat das Recht, für den Sportbetrieb von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern spezielle Regelungen zu treffen.

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich jedoch sportlich nicht betätigen.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, wenn sie zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Gastmitglieder sind, und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder haben das Stimmrecht, wenn sie mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglieder des Vereins sind.
2. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Erfüllung der Beitragspflicht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen zu benutzen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den Beitrag rechtzeitig zu zahlen,
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, die Ausübung des Stimmrechts vertretungsweise an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied abzugeben. Hierfür ist eine unterzeichnete schriftliche Vollmacht notwendig, die dem Vorstand vor der Abstimmung vorgelegt werden muss. Das bevollmächtigte Mitglied handelt eigenverantwortlich im Namen des vertretenen Mitgliedes. Ein Mitglied kann neben der eigenen Stimme in der Mitgliederversammlung nur eine weitere Stimme vertreten.¹

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch Aushang mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen bekannt gemacht. Danach entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet innerhalb eines halben Jahres endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist dem Vorstand 4 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Er wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
4. Ein Austritt kann zum Ende jedes Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber abzugeben. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung einzuhalten.

5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb eines halben Jahres endgültig, wobei in der Versammlung dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben ist.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag; die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vereinsausschuss hat das Recht, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftwart,
 - c. dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt sein muss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. Sie bleiben so lange im Amt, bis zwei neue Mitglieder gewählt sind Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absätze (1) und (6), §6 Absatz (2), §9 Absatz (3)) und für die ihm von der Mitgliederversammlung höchstens für die Dauer seiner Amtszeit übertragenen Aufgaben zuständig. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt sein muss.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedarf für gewisse Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besondere Vertreter (Kanusportwarte, Bootswart, Hauswart u.a.) zu ernennen.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wirksam vertreten wird.² Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung hierzu ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über mindestens eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres haben sie er Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - d. Beschluss des Jahreshaushalts,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (§6 Absatz (1)),
 - g. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Vereinsausschusses, Aufstellung einer allgemeinen Geschäfts- und Wahlordnung,
 - h. Aufstellung einer Kanuordnung, einer Hausordnung und anderer Ordnungen,
 - i. Beschluss über: Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - j. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftwart. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftwart zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind durch Aushang umgehend bekannt zu machen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3 Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zur Förderung des Kanusports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Beschlüsse über diese künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Braunschweig, den 05. November 1980

Der Vorstand

Vorsitzender Schriftwart Kassenwart

¹ geändert durch Mitgliederversammlung vom 7.02.2009

² geändert durch Mitgliederversammlung vom 7.02.2009